

# Geschäftsordnung der Oberndorfer Werbegemeinschaft

## 1. Die Werbegemeinschaft

Die Oberndorfer Werbegemeinschaft (nachfolgend WG genannt) wurde gemäß Paragraph 15 der Satzung des Handels- und Gewerbevereins Oberndorf a.N. e.V. (nachfolgend HGV genannt) als Abteilung umstrukturiert. Sie strebt die gemeinschaftliche Konsumwerbung und die Präsenz durch gemeinschaftliche Aktionen an. Dies dient dem Zweck der Erhaltung einer aktiven und leistungsfähigen Einkaufsstadt und zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen.

## 2. Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des HGV kann Mitglied der WG werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

## 3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma
- c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Geschäftsordnung oder durch sein Verhalten gegen die Interessen der Werbegemeinschaft verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung der WG nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ergeht in geheimer Abstimmung.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausscheidens. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- d) durch Auflösung der WG.

## 4. Beitragspflicht

Die Mitglieder der WG verpflichten sich zur Deckung der Kosten, die aufgrund Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung entstehenden Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Beitrittsmonats.

## 5. Verwaltung der Werbegemeinschaft

Die Verwaltung der WG ist im §15 der HGV-Satzung beschrieben. Sie obliegt dem HGV Vorstand mit dem Abteilungsleiter der WG. Wählbar als Abteilungsleiter ist nur ein WG-Mitglied. Der Abteilungsleiter der Werbegemeinschaft ist kraft seines Amtes Mitglied der HGV-Vorstandschaft. Als solcher hat er im Vorstand des HGV auch die Interessen der Werbegemeinschaft zu vertreten.

## 6. Beiträge

Handel: Beitragsbemessung nach qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche (hier auch Handwerksbetrieb mit Handel).

Handwerk: Beitragsbemessung nach Beschäftigtenzahl. Azubis und Teilzeitkräfte = 50% (hier auch Gastronomie).

<u>Handel</u>	<u>Handwerk</u>	<u>Monatsbeitrag</u>
1 – 40 qm	1-3 Besch.	15,-- EUR
41 – 100 qm	4-8 Besch.	20,-- EUR
ab 101 qm	ab 9 Besch.	32,-- EUR

Industriebetriebe, Großbetriebe, Banken u.s.w. (ab 15 Beschäftigte) leisten einen „Förderbeitrag“ in Höhe von EUR 500,-- pro Jahr. Die Beiträge können jährlich neu ermittelt werden.

## 7. Organe der WG

Die WG hat keinen eigenen Vorstand. Rechtlicher Vorstand ist der gegenwärtige HGV-Vorsitzende. Ebenso gilt dies für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassier, den Schriftführer und Pressewart, sowie die Kassenprüfer.

## **8. Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, sooft ein Bedürfnis dafür besteht, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen der HGV-Mitgliederversammlung im Unterpunkt „Abteilungen“ statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten der WG. Zu Ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl eines Abteilungsleiters
- b) die Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung
- c) die Entlastung des Abteilungsleiters
- d) die Beschlussfassung über Werbemaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen und deren Finanzierung
- e) die Beschlussfassung über Änderungen in der Geschäftsordnung. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung über die Auflösung der WG. Hierzu ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **9. Werbeplanung**

Das Verwaltungsorgan der WG erarbeitet einen Werbeplan für das laufende Jahr, in dem alle Aktionen verzeichnet sind. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Aktionen sind nicht erforderlich. Der Werbeplan sollte jedoch einen kurzen Einblick in den Ablauf der Aktionen geben.

## **10. Auflösung der Werbegemeinschaft**

Über die Auflösung der WG entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das vorhandene Vermögen der WG geht bei der Auflösung auf die Kasse des HGV über.

## **11. Sonderbestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten für alle Mitglieder die Bestimmungen der Satzung des HGV.

Erste Geschäftsordnung vom Januar 1990, zuletzt geändert am 06.04.2009.